

Business Conditions of KEY WEST MUSIC Musicproductions/Studio

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Key West Music Musicproduction (Tonstudio)

1. Art des Vertrages

Sämtliche mit der Key West Music Musicproduction (nachfolgend KWM-Tonstudio genannt) geschlossenen Verträge sind reine Dienstleistungsverträge und beinhalten als solches die vom Auftraggeber in Auftrag gegebene Produktion von Tonträgern und die dazu nötige Arbeit mit dem Künstler und dem künstlerischen Produkt mittels der des KWM-Tonstudios zugehörigen technischen und personellen Einrichtungen. Die Bedienung von technischen Geräten und Instrumenten und die Benutzung der Einrichtungen obliegt ausschließlich dem Personal des KWM-Tonstudios. Als solches sind Beanstandungen an Art und Qualität der Dienstleistung auch nur anfechtbar, wenn diese eindeutig auf technische Mängel zurückzuführen sind.

2. Produktionsdauer / Studiozeiten / Produktionskosten

Angebote beziehen sich grundsätzlich auf eine bestimmte Anzahl an Arbeits- stunden oder tagen.
Ein Arbeitstag hat 10 Arbeitsstunden. (Stundenpreis z. Zt. 40,-€, maßgebend ist immer die aktuelle Preisliste.)
Pauschalangebote sind möglich , müssen immer schriftlich im Angebot vereinbart werden. Zur Stundenerfassung wird vom KWM-Tonstudio einen STUDIO DAYLY REPORT geführt. Bei Arbeitsschritten bei denen der Auftraggeber nicht anwesend ist, kann der Report auch von Mitarbeitern des KWM-Tonstudios unterschrieben werden. Sollte eine Produktion nach der vom Auftraggeber gebuchten Zeit ohne

das Verschulden des KWM-Tonstudios nicht zum Abschluss gebracht werden können, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet die Produktion zum Abschluss zu bringen.

Terminzusagen zu Bearbeitungs- u. Produktionsvorgängen erfolgen nach besten Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr. Bei Verzögerungen die auf technische oder terminliche Probleme Dritter wie Musiker, Spreche, Kopierwerke ect. Zurückzuführen sind, übernimmt das KWM-Tonstudio keine Haftung.

3. Bezahlung

Soweit nicht schriftlich vereinbart: 50% der Nettosumme des für die Produktion angestrebten Auftragsvolumens muss vor Produktionsbeginn in bar oder per Überweisung an das KWM-Tonstudio gezahlt werden. Die Restsumme ist bei Übergabe der Master- CD fällig. Vervielfältigungen, Fotos, GEMA-gebühren, Grafik- und Layoutarbeiten sowie alle Dienstleistungen die sich nicht auf die reine Audioproduktion beziehen, müssen im Voraus gezahlt werden.

Alle Rechnungsbeträge verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer.

4. Der Auftraggeber

Alle Leistungen, Lieferungen, Zu- und Rücksendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggeber. Auftraggeber ist, wer die Durchführung des Auftrages -schriftlich oder mündlich- veranlasst hat, auch wenn die Rechnung auf seinen Wunsch an einen Dritten erfolgt, d.h. er haftet voll neben dem Dritten für den Rechnungsbetrag. Erfolgt die Auftragserteilung in Namen und in Rechnung eines

Dritten, so ist das KWM-Tonstudio ausdrücklich darauf hinzuweisen. Es besteht für das KWM-Tonstudio keine Verpflichtung, die Befugnis des Auftragübertreters zu überprüfen.

5. Termine

Wird ein -schriftlich od. mündlich- vereinbarter Produktionstermin fünf oder weniger Arbeitstage vor Produktionsbeginn durch den Auftraggeber abgesagt, wird eine Konventionalstrafe von 50 % des angestrebten Nettoauftragsvolumens fällig. Erscheint der Auftraggeber nicht zum -schriftlich od. mündlich- vereinbarten Produktionstermin, werden 100 % des angestrebten Nettoaufwandvolumens fällig. Dies gilt für alle zwischen Auftraggeber und KWM-Tonstudio -schriftlich od. mündlich- vereinbarten Termine, beispielsweise auch Fotosessions, Ortsbegehungen oder Konzerte. Absagen müssen immer und ohne Ausnahme schriftlich erfolgen.

6. Auftragsbestätigung

Für das KWM-Tonstudio besteht die Verpflichtung zu einer schriftlichen Auftragsbestätigung nur dann, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wird.

7. Einflüsse auf die Aufnahmequalität

Das KWM-Tonstudio ist nicht für Qualitätsprobleme verantwortlich oder haftbar zu machen, die durch Dritte oder äußere Einflüsse während oder nach der Aufnahme entstehen, insbesondere bei Aufnahmen vor Ort (z.B. Nebengeräusche, knackender Fußboden, hustende Zuschauer oder Mitwirkende, Gewitter ect.). Dies gilt auch für Studioaufnahmen (z.B. Gewitter ect.).

8. Haftung für Schäden

Der Auftraggeber haftet voll für alle durch ihn oder von ihm im Rahmen des Auftrages verpflichteten mitwirkenden Personen entstandenen Schäden im Studio,

der technischen oder sonstigen Einrichtungen. Dies gilt ebenfalls für Schäden die bei Aufnahmen vor Ort durch Dritte (z.B. Musiker, Publikum) sowie technische als auch andere Mängel z.B. mangelhafte Stromversorgung, Feuchtigkeit entstehen.

9. Urheberrechtliches

Werden innerhalb der Aufträge auf Kundenwunsch geschützte Werke, Musik oder Sprache verwendet, so obliegt die Klärung etwaiger Rechte Dritter, dem Auftraggeber.

10. Mitgebrachtes Material

Haftung für mitgebrachtes oder bei KWM verbliebenes Ton- od. Bildmaterial kann nur bis zum Materialwert des Trägermaterials und nur bis zur Höchstdauer von 3 Monaten nach Rechnungslegung übernommen werden

Für Bearbeitungsschäden an fremden Ton- oder Videoaufzeichnungen, sowie sonstiger für die Produktion genutzter fremder Datenträger haftet der Auftraggeber bis zum Umfang des Materialwertes des Trägermaterials.

Überlässt der Auftraggeber zur Bearbeitung, Vorführung o. ä. unwiederbringliche oder schwer ersetzliche Ton- u./od. Bildaufzeichnungen, so liegt das Risiko, ggf. auch der Abschluss einer Versicherung über den Materialwert hinaus und auch die Veranlassung der Herstellung Sicherheitskopien beim Auftraggeber.

11. Qualitätskontrolle

Dem Auftraggeber ist freigestellt, eine kostenlose Überprüfung der vom KWM-Tonstudio bearbeiteten Tonträger oder Kopien auf Qualität, Laufeigenschaft (ect.) im Haus und auf den Apparaturen des KWM-Tonstudios oder mitgebrachten eigenen Apparaten vor der Auslieferung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Beanstandungen, die sich nach Lieferungen auf fremden

Apparaturen ergeben, können nur anerkannt werden, wenn dem KWM-Tonstudio grobe Fehler gegenüber den branchenüblichen Forderungen, Normen ect. Nachweisbar sind.

12. Auftragserteilung

Dem Auftraggeber obliegt es, die Unmissverständlichkeit eines Auftrages durch Kennzeichnung am zu bearbeitenden Material oder durch schriftliche Angaben sicherzustellen.

13. Vermittelnde Tätigkeiten,

Wie z.B. Annahme und Abgabe von Lieferungen von und zu Kopierwerken, Post- oder andere Speditionen, Vermittlung Sprechern und Musikern ect.

erfolgen, wenn sie nicht ausdrücklich Gegenstand eines Produktions- oder Bearbeitungsauftrages sind, stets im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers, auch wenn hierauf von Seiten des KWM-Tonstudios nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Für solche vermittelnden Tätigkeiten übernimmt das KWM-Tonstudio keinerlei Haftung und Gewähr.

14. Versand

Versendung und Transport von Material aller Art erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Verpackung erfolgt nach Ermessen. Sie wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen

15. Verzögerungen

Für Verzögerungen, die die durch Verschulden des KWM-Tonstudios im Ablauf eines Bearbeitungs- oder Produktionsvorganges entstehen, haftet das KWM-Tonstudio nur bis zur Höhe der durch die Verzögerung

entstandenen Eigenleistungen. Fremdleistungen sowie mittelbare Schäden sind in der Haftung nicht eingeschlossen. Wenn keine besonderen Preisveränderungen getroffen werden, gelten die am Abliefertag gültigen Listenpreise des KWM-Tonstudios als vereinbart. Preise und Preislisten werden auf Anfragen jederzeit zur Verfügung gestellt.

16. Fremdleistungen

Sind im Zuge einer Auftragsdurchführung Fremdleistungen erforderlich, so ist das KWM-Tonstudio grundsätzlich nicht für Qualität, Pünktlichkeit und Kosten dieser Leistungen verantwortlich zu machen.

17. Ton- und Textschöpfungen

Für Ton- und Textschöpfungen, die im Rahmen des Auftrages durch den Auftraggeber erstellt oder aus Archiven gestellt werden, bleiben alle Aufführungsrechte oder Vervielfältigungsrechte bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Auftrag und anderer Aufträge des Auftraggebers oder bis zur gesonderten Vereinbarung der Lizenznehmung beim KWM-Tonstudio, ebenso das Eigentum am gelieferten Material.

18. Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Koblenz

19. Sonstiges / Salvatorische Klausel

Ist eine dieser Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Bestimmung unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt und bleibt im Übrigen Bestehen oder zu verhandeln.

Stand:

Sankt Goar, den 01. August 2024